



MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

71. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 2018

Nummer 19

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NRW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
2011	11. 7. 2018	Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat	418
		Runderlass des Ministeriums der Finanzen	
20310	27. 7. 2018	Änderungstarifvertrag Nr. 9 zum Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder)	421
		Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen	
20310	27. 7. 2018	Änderungstarifvertrag Nr. 10 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L)	421
		Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg	
21281	20. 7. 2018	Staatliche Anerkennung der Stadt Hilchenbach als Luftkurort	424
		Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
631	17. 7. 2018	Richtlinie zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem Engagement im Rahmen von Zuwendungen im Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	427
		Runderlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz	
7129	17. 7. 2018	Informationsformat und Übermittlungswege für Anzeigen und Meldungen gemäß der Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (Einführung Web-Anwendung KaVKA-42.BV)	427
		Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie	
751	23. 7. 2018	Änderung des Runderlasses „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen – progres.nrw – Programmbereich Klimaschutz und -anpassung in Kommunen“	428
764	2. 5. 2018	Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes	428

III.

Öffentliche Bekanntmachungen

(Im Internet für Jedermann kostenfrei zugänglich unter: <https://recht.nrw.de>)

Datum	Titel	Seite
	Landschaftsverband Rheinland	
24. 7. 2018	14. Landschaftsversammlung Rheinland Feststellung eines Nachfolgers	434

I.**2011****Gebührenordnung der Stiftung Akkreditierungsrat**

Vom 11. Juli 2018

Auf Grund des § 1 Absatz 1 des Studienakkreditierungsstaatsvertragsgesetzes vom 17. Oktober 2017 (GV. NRW. S. 806) in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 4 des Studienakkreditierungsstaatsvertrags vom 12. Juni 2017 (Anlage zu GV. NRW. S. 806) erlässt die Stiftung Akkreditierungsrat nach Beteiligung der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland folgende Ordnung:

§ 1**Grundsatz**

Die Stiftung Akkreditierungsrat (im Folgenden Stiftung genannt) erhebt Verwaltungsgebühren in entsprechender Anwendung von §§ 3 bis 5 sowie §§ 9 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Gesetz vom 8. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 836) geändert worden ist, soweit sich aus dieser Gebührenordnung nichts anderes ergibt.

§ 2**Verwaltungsgebühren**

Die Stiftung erhebt für die im anliegenden Gebührentarif aufgeführten Amtshandlungen die dort genannten Verwaltungsgebühren. Der Gebührentarif ist Bestandteil dieser Ordnung (Anlage).

§ 3**Ergänzende Gebührenbestimmungen**

(1) Die Höhe des Verwaltungsaufwands gemäß § 3 Absatz 1 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen richtet sich nach dem für den Zeitpunkt des Eingangs des Antrags geltenden Erlass über die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren zuzüglich dort nicht genannter weiterer Kosten wie Gutachterhonorare, Fahrt- und Übernachtungskosten und sonstiger weiterer Kosten.

(2) Abweichend von § 15 Absatz 2 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bemisst sich die Gebühr in den dort genannten Fällen nach dem Verwaltungsaufwand. Der Gebührenrahmen beträgt 81 Euro bis 100 000 Euro. Absatz 1 findet entsprechende Anwendung.

(3) Zuständige Kasse im Sinne von § 18 Absatz 3, Buchstabe a und b des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, ist die Kasse der Stiftung.

(4) Von der Erhebung von Gebühren nach § 2 kann abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit geboten erscheint.

§ 4**Inkrafttreten**

Diese Ordnung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

Hamburg, den 11. Juli 2018

Dr. Eva G ü m b e l

Vorsitzende des Stiftungsrates
der Stiftung Akkreditierungsrat

Anlage: Gebührentarif

Die im jeweiligen Einzelfall zu erhebende Gebühr bestimmt sich nach dem Gebührenrahmen des einschlägigen Gebührentatbestandes.

1. Akkreditierung und Reakkreditierung von Studiengängen und Qualitätsmanagementsystemen gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 bis Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

1.1 Grundgebühren (Grundpauschale) für Hochschulen¹, die über mindestens einen aktuell akkreditierten Studiengang verfügen:

Euro 2 000,- pro Jahr für Hochschulen mit mehr als 20 000 Studierenden

Euro 1 000,- pro Jahr für Hochschulen mit 5 000 bis 20 000 Studierenden

Euro 500,- pro Jahr für Hochschulen mit 1 500 bis 4 999 Studierenden

Euro 250,- pro Jahr für Hochschulen mit weniger als 1 500 Studierenden

1.2 Verfahrensbezogene Gebühren (Fallpauschale)

1.2.1 Systemakkreditierung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 1 Studienakkreditierungsstaatsvertrag:

Euro 3 500,- pro Entscheidung

1.2.2 Programmakkreditierung gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 2 Studienakkreditierungsstaatsvertrag:

Euro 350,- pro Studiengang²

1.3 Gebühren für Verfahren gemäß Artikel 3 Absatz 1 Nummer 3 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

1.3.1 Grundgebühr nach Verwaltungsaufwand:

Euro 15 000,- bis Euro 100 000,- pro Entscheidung einschließlich aller Verfahrensschritte außer der Evaluation des Verfahrens nach § 34 Absatz 5 Satz 3 der

¹ Als „Hochschulen“ im Sinne dieser Ordnung werden auch Berufsakademien und Verwaltungshochschulen verstanden.

² Bei Bündelverfahren und Kombinationsstudiengängen gilt jeder Teilstudiengang als Studiengang im Sinne dieser Gebührenordnung.

Musterrechtsverordnung gemäß Artikel 4 Absätze 1-4 Studienakkreditierungsstaatsvertrag (Sammlung der Beschlüsse der Kultusministerkonferenz der Länder in der Bundesrepublik Deutschland, Luchterhand-Verlag, März 2018, Leitzahl 87) beziehungsweise nach den entsprechenden Landesverordnungen, die auf der Homepage der Stiftung (www.akkreditierungsrat.de) eingesehen werden können. Die Spanne umfasst den anzunehmenden Minimal- und Maximalaufwand. Die Gebühr ist abhängig vom Begutachtungskonzept der Hochschule.

1.3.2 Evaluation des alternativen Verfahrens gemäß § 34 Absatz 5 Satz 3 der Musterrechtsverordnung beziehungsweise gemäß den entsprechenden Landesverordnungen:

Nach Verwaltungsaufwand Euro 20 000,- bis Euro 40 000,- pro Evaluationsverfahren (sofern von der Stiftung in Auftrag gegeben)

2. Zulassung von Agenturen gemäß Artikel 5 Absatz 3 Nummer 5 Studienakkreditierungsstaatsvertrag

2.1 Einmalige Gebühr für Zulassung auf Basis einer Listung in dem European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR):

Euro 2 500,-

2.2 Gebühr für Zulassung von nicht im EQAR gelisteten Agenturen:

Nach Verwaltungsaufwand Euro 2 500,- bis Euro 45 000,- pro Zulassungsentscheidung

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder
in den TV-L
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)**

vom 7. November 2017

Runderlass des Ministeriums der Finanzen
B 4410 – 1 – IV

Vom 27. Juli 2018

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006 (bekannt gegeben mit Teil A. des Gem. RdErl. d. Finanzministeriums u.d. Innenministeriums v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 9
zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten der Länder
in den TV-L
und zur Regelung des Übergangsrechts
(TVÜ-Länder)**

Vom 7. November 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch die Bundesleitung.

§ 1**Änderung des TVÜ-Länder**

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten der Länder in den TV-L und zur Regelung des Übergangsrechts (TVÜ-Länder) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 8 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

Nr. 19 bis Nr. 27 der Anlage 1 Teil C werden unter Beibehaltung der Nummerierung gestrichen.

§ 2**Inkrafttreten**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 7. November 2017

20310

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)**

vom 7. November 2017

Bekanntmachung des Ministeriums der Finanzen
B 4400 – 1 – IV

Vom 27. Juli 2018

Den nachstehenden Tarifvertrag, mit dem der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006 (veröffentlicht durch Bek. d. Finanzministeriums – B 4400-1-IV – v. 8. November 2006 – SMBl. NRW. 20310) geändert worden ist, gebe ich bekannt:

**Änderungstarifvertrag Nr. 10
zum Tarifvertrag
für den öffentlichen Dienst der Länder
(TV-L)**

Vom 7. November 2017

Zwischen

der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitzenden des Vorstandes,
einerseits

und*)

andererseits

wird Folgendes vereinbart:

*) Gleichlautende Tarifverträge sind abgeschlossen worden mit

- a)
ver.di – Vereinte Dienstleistungsgewerkschaft
– Bundesvorstand –,
diese zugleich handelnd für
– Gewerkschaft der Polizei,
– Industriegewerkschaft Bauen-Agrar-Umwelt,
– Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft,
und
b) dbb beamtenbund und tarifunion,
vertreten durch die Bundesleitung.

§ 1**Änderungen des TV-L**

Der Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L) vom 12. Oktober 2006, zuletzt geändert durch den Änderungstarifvertrag Nr. 9 vom 17. Februar 2017, wird wie folgt geändert:

1. Im Inhaltsverzeichnis wird in Teil B. Sonderregelungen nach der Angabe zu § 50 folgende Angabe eingefügt:

„§ 51 Sonderregelungen für Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst“

2. § 1 Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Buchstabe k wird der Punkt durch ein Komma ersetzt.

b) Nach Buchstabe k wird folgender Buchstabe l angefügt:

„l) Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst (§ 51).“

3. Nach § 50 wird folgender § 51 eingefügt:

„§ 51

**Sonderregelungen
für Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst**

Nr. 1**Zu § 1 – Geltungsbereich –**

¹Diese Sonderregelungen gelten für die Beschäftigten im Kampfmittelbeseitigungsdienst. ²Für Beschäftigte, die zur Lokalisierung von Fundmunition überwiegend Luftbildmaterial aus den beiden Weltkriegen

auswerten (Luftbildauswerter), gilt nur nachstehender § 19 Ziffer 5.

Nr. 2

Zu § 19 – Erschwerniszuschläge –

§ 19 gilt in folgender Fassung:

„§ 19 Zulagen, Zuschläge und Sonderprämie

1. Gefahrenzulage

(1) Leiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes, ständige Vertreter des Leiters des Kampfmittelbeseitigungsdienstes und Leiter im Kampfmittelbeseitigungsdienst im Sinne der Protokollerklärung Nr. 1 zu Abschnitt 26 des Teils II der Entgeltordnung erhalten eine monatliche Gefahrenzulage von 1.100,00 Euro.

(2) ¹Truppführer im Sinne der Protokollerklärung Nr. 3 zu Abschnitt 26 des Teils II der Entgeltordnung sowie Munitionsfacharbeiter, die in den Entgeltgruppen 5 und 6 nach Teil II Abschnitt 26 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten bei einer Beschäftigung von monatlich mindestens 125 Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich eine monatliche Gefahrenzulage. ²Sie beträgt

- für Truppführer 1.100,00 Euro und
- für Munitionsfacharbeiter 1.000,00 Euro.

³Sinkt die Zahl der Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich um mehr als 28, so wird die Gefahrenzulage für jede Stunde, die an 125 fehlt, um 1/125 gekürzt.

Protokollerklärung zu Ziffer 1 Absatz 2:

Die Tätigkeit im unmittelbaren Gefahrenbereich im Sinne des Absatzes 2 ist das Suchen, Prüfen, Entfernen, Entschärfen, Sprengen oder Zerlegen von Munition oder Munitionsteilen sowie deren Transport.

(3) ¹Für die Dauer des Erholungsurlaubs, der Gewährung von Entgelt im Krankheitsfall nach § 22 sowie für die Dauer von dienstlich erforderlichen Lehrgängen wird die Gefahrenzulage weitergezahlt. ²Im Falle des Todes wird die Gefahrenzulage auch im Sterbemonat gezahlt. ³Eine Kürzung nach Absatz 2 Satz 3 tritt in diesen Fällen nicht ein.

(4) ¹Die Beschäftigten, die chemische Munition suchen, prüfen, entfernen oder transportieren, erhalten bei einer Beschäftigung von monatlich mindestens 125 Arbeitsstunden im unmittelbaren Gefahrenbereich eine weitere monatliche Gefahrenzulage von 133,33 Euro. ²Absatz 2 Satz 3 gilt sinngemäß.

(5) Die Gefahrenzulagen sind kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt, soweit sie 50 v.H. des in Absatz 1, 2 oder 4 festgesetzten Betrages übersteigen.

2. Sonderprämie

(1) ¹In Sonderfällen, in denen die Entschärfung ein außergewöhnliches Gefahrenmoment in sich birgt (z. B. Bombe mit Langzeitzünder), einschließlich eines erforderlichen Transports vor der Entschärfung, wird eine Sonderprämie von 737,79 Euro als zusätzliche Gefahrenzulage gezahlt. ²Die Sonderprämie erhält jeder Beschäftigte, der unmittelbar an der Entschärfung oder beim Transport der noch nicht entschärften Bombe mitarbeitet. ³Die Prämie wird jedoch je Sonderfall im Sinne von Satz 1 nur einmal gezahlt.

Protokollerklärungen zu Ziffer 2 Absatz 1:

1. Der Entschärfung einer Bombe mit Langzeitzünder steht die Entschärfung entsprechender Seemunition (z. B. Torpedos, Wasserbomben, Seeminen) gleich.
2. ¹Zum Entschärfen gehört auch das Entfernen des Zünders durch Sprengung. ²Das Sprengen des gesamten Sprengkörpers gilt nicht als Entschärfung.

(2) Die Sonderprämie ist kein zusatzversorgungspflichtiges Entgelt.

3. Zulage für Tauchertätigkeiten

¹Die Beschäftigten erhalten eine Zulage für Tauchertätigkeiten. ²Sie bestimmt sich nach den gemäß Anlage 1 Teil B Nrn. 12, 13 TVÜ-Länder bzw. § 29 TVÜ-Länder fortgeltenden Tarifverträgen.

4. Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge, Schutzkleidung

(1) Ständig in der Kampfmittelbeseitigung beschäftigte Munitionsfacharbeiter, die in den Entgeltgruppen 5 und 6 nach Teil II Abschnitt 26 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten zur Abgeltung aller Schmutz-, Gefahren- und Erschwerniszuschläge für jede Arbeitsstunde einen Zuschlag.

(2) ¹Der Zuschlag wird in Höhe der Zuschlagsgruppe II der gemäß Anlage 1 Teil B Nrn. 12, 13 TVÜ-Länder fortgeltenden Tarifverträge bzw. in Höhe von 6 v.H. der Bemessungsgrundlage des nach § 29 TVÜ-Länder fortgeltenden Tarifvertrages gezahlt. ²Soweit Schutzkleidung gewährt wird, vermindert sich der Zuschlag um ein Drittel.

5. Zulage für Luftbildauswerter

(1) Luftbildauswerter in den Entgeltgruppen 8 und 9, die nicht nach Teil II Abschnitt 26 der Entgeltordnung eingruppiert sind, erhalten eine monatliche Zulage von 113,00 Euro.

(2) ¹Die Zulage wird nur für Zeiträume gezahlt, für die den Beschäftigten Tabellenentgelt, Urlaubsentgelt oder Entgelt im Krankheitsfall nach § 22 zusteht. ²Sie ist bei der Bemessung des Sterbegeldes (§ 23 Absatz 3) zu berücksichtigen.“

Nr. 3

Zu § 23 – Gruppenunfallversicherung –

(1) ¹Die Beschäftigten werden zusätzlich gegen Unfälle im unmittelbaren Gefahrenbereich versichert. ²Die Versicherungssumme beträgt für den Fall des Todes 56.497,75 Euro und für den Invaliditätsfall 112.995,51 Euro bei Zahlung einer Rente nach der Rententabelle des Versicherungsträgers. ³Die Prämien werden vom Arbeitgeber gezahlt.

(2) Von der Gruppenunfallversicherung kann abgesehen werden, wenn entsprechende Leistungen im Fall eines Unfalles anderweitig gewährleistet sind.

Nr. 4

Zu § 27 – Zusatzurlaub –

Die Beschäftigten der Freien Hansestadt Bremen, der Freien und Hansestadt Hamburg, von Niedersachsen und von Schleswig-Holstein erhalten im Kalenderjahr drei Arbeitstage Zusatzurlaub.

Nr. 5

Laufzeit

(1) Die vorstehenden Nummern 1 bis 4 sowie Abschnitt 26 in Teil II der Entgeltordnung können ohne Einhaltung einer Frist jederzeit schriftlich gekündigt werden.

(2) ¹Die Beträge in den Nummern 2 und 3 können frühestens zum 31. Dezember 2018 schriftlich gekündigt werden. ²Eine Erhöhung dieser Beträge bleibt der Vereinbarung künftiger Tarifrunden vorbehalten.“

4. Anlage A zum TV-L wird wie folgt geändert:

a) In der Gliederung zu Teil II Tätigkeitsmerkmale für bestimmte Beschäftigtengruppen wird nach der Angabe zu 25.4 folgende Angabe eingefügt:

„26. Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst“

b) In Teil II wird nach Abschnitt 25 Unterabschnitt 4 folgender neuer Abschnitt 26 eingefügt:

„26. Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst

Entgeltgruppe 12

Leiter des Kampfmittelbeseitigungsdienstes.

Entgeltgruppe 11

1. Leiter im Kampfmittelbeseitigungsdienst, soweit nicht höher eingruppiert.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 1)

2. Ständiger Vertreter des Leiters des Kampfmittelbeseitigungsdienstes und zugleich Sprengmeister mit entsprechender Tätigkeit.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 2)

Entgeltgruppe 9

Truppführer.

(Beschäftigte in dieser Entgeltgruppe erhalten eine monatliche Entgeltgruppenzulage gemäß Anlage F Abschnitt I Nr. 15.)

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 3)

Entgeltgruppe 6

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren, die hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 5)

2. Beschäftigte, die an einem Munitionsfachlehrgang der Bundeswehr oder an einem vergleichbaren Lehrgang erfolgreich teilgenommen haben und hochwertige Arbeiten verrichten.

(Hierzu Protokollerklärungen Nrn. 4 und 5)

Entgeltgruppe 5

1. Beschäftigte mit erfolgreich abgeschlossener Ausbildung in einem einschlägigen anerkannten Ausbildungsberuf mit einer Ausbildungsdauer von mindestens drei Jahren.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

2. Beschäftigte, die an einem Munitionsfachlehrgang der Bundeswehr oder an einem vergleichbaren Lehrgang erfolgreich teilgenommen haben.

(Hierzu Protokollerklärung Nr. 5)

Protokollerklärungen:

- Nr. 1 Leiter im Kampfmittelbeseitigungsdienst im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals sind nur:

- a) Technischer Einsatzleiter für die Kampfmittelbeseitigung (gilt nur in Brandenburg und in Nordrhein-Westfalen),
- b) Einsatzleiter (gilt nur in Brandenburg und in Sachsen-Anhalt),
- c) Sachgebietsleiter und zugleich Sprengmeister mit entsprechender Tätigkeit (gilt nur in der Freien und Hansestadt Hamburg und in Schleswig-Holstein),
- d) Leiter des Munitionszerlegebetriebs (gilt nur in Baden-Württemberg, in Brandenburg, in Mecklenburg-Vorpommern, in Sachsen und in Sachsen-Anhalt).

- Nr. 2 Gilt nur in der Freien Hansestadt Bremen, in Mecklenburg-Vorpommern und in Rheinland-Pfalz.

- Nr. 3 ¹Truppführer im Sinne des Tätigkeitsmerkmals sind als fachtechnisches Aufsichtspersonal in der Kampfmittelbeseitigung Beschäftigte, die in dieser Funktion die Verantwortung für die notwendigen Kampfmittelräum- und/oder Munitionszerlegemaßnahmen tragen. ²Truppführer führen u. a. die Beratung der zuständigen Gefahrenabwehrbehörden, die Identifizierung, Entschärfung

und Sprengung persönlich aus; eine bloße Aufsicht ist hierfür nicht ausreichend. ³Truppführer müssen die Befähigung zum Sprengen haben.

- Nr. 4 Hochwertige Arbeiten sind Arbeiten, die an das Überlegungsvermögen und das fachliche Geschick des Beschäftigten Anforderungen stellen, die über das Maß dessen hinausgehen, das von einem solchen Beschäftigten üblicherweise verlangt werden kann.

- Nr. 5 Beschäftigte im Sinne dieses Tätigkeitsmerkmals haben unter den Voraussetzungen der Nr. 8 der Vorbemerkungen zu Teil III einen Anspruch auf eine entsprechende Zulage; Nr. 8 Absatz 4 der Vorbemerkungen zu Teil III findet keine Anwendung.“

5. In Anlage F zum TV-L wird folgende Nummer 15 eingefügt:

Nr. der Entgeltgruppenzulage	Euro/Monat
„15	85,00“

§ 2**Besitzstandsregelungen**

(1) Soweit Beschäftigte im Kampfmittelbeseitigungsdienst am 31. Dezember 2017 höher als nach Teil II Abschnitt 26 der Entgeltordnung zum TV-L eingruppiert sind, bleibt die Eingruppierung für die Dauer der unverändert auszuübenden Tätigkeit unberührt.

(2) Für Hilfstruppführer, die über den 31. Dezember 2017 hinaus unter Beibehaltung ihrer Eingruppierung im Kampfmittelbeseitigungsdienst tätig sind, gilt § 51 TV-L mit der Maßgabe, dass die Gefahrenzulage in der gleichen Höhe wie für Munitionsfacharbeiter gezahlt wird.

(3) ¹Sofern Truppführer am 31. Dezember 2017 eine Besitzstandszulage für eine bisherige Vergütungsgruppenzulage gemäß § 9 Absatz 4 Satz 1 TVÜ-Länder erhalten und ab 1. Januar 2018 Anspruch auf eine Entgeltgruppenzulage nach der Entgeltordnung zum TV-L in geringerer Höhe besteht, wird ihnen die am 1. Januar 2018 bestehende Differenz unter den bisherigen Voraussetzungen als Besitzstandszulage so lange gezahlt, wie die anspruchsbegründende Tätigkeit unverändert ausgeübt wird und die sonstigen Voraussetzungen für die bisherige Vergütungsgruppenzulage nach bisherigem Recht weiter bestehen. ²Die Besitzstandszulage verändert sich bei allgemeinen Entgeltanpassungen um den von den Tarifvertragsparteien für die jeweilige Entgeltgruppe vereinbarten Vornhundertatz. ³Daneben steht ein weiterer Anspruch auf die bisherige Vergütungsgruppenzulage nicht zu.

§ 3**Inkrafttreten, Laufzeit**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

Berlin, den 7. November 2017

21281

**Staatliche Anerkennung der Stadt Hilchenbach
als Luftkurort**Verfügung der Bezirksregierung Arnsberg
– 24.04.03.01 –

Vom 20. Juli 2018

Mit Verfügung vom 20. Juli 2018 habe ich aufgrund der §§ 2, 3 und 11 des Gesetzes über Kurorte im Land Nordrhein-Westfalen (Kurortegesetz – KOG) vom 11. Dezember 2007 (GV. NRW. 2008 S. 8) der Stadt Hilchenbach im Wege der Höherstufung die Artbezeichnung

„Luftkurort“

verliehen und die Kurgebietsgrenzen festgesetzt.

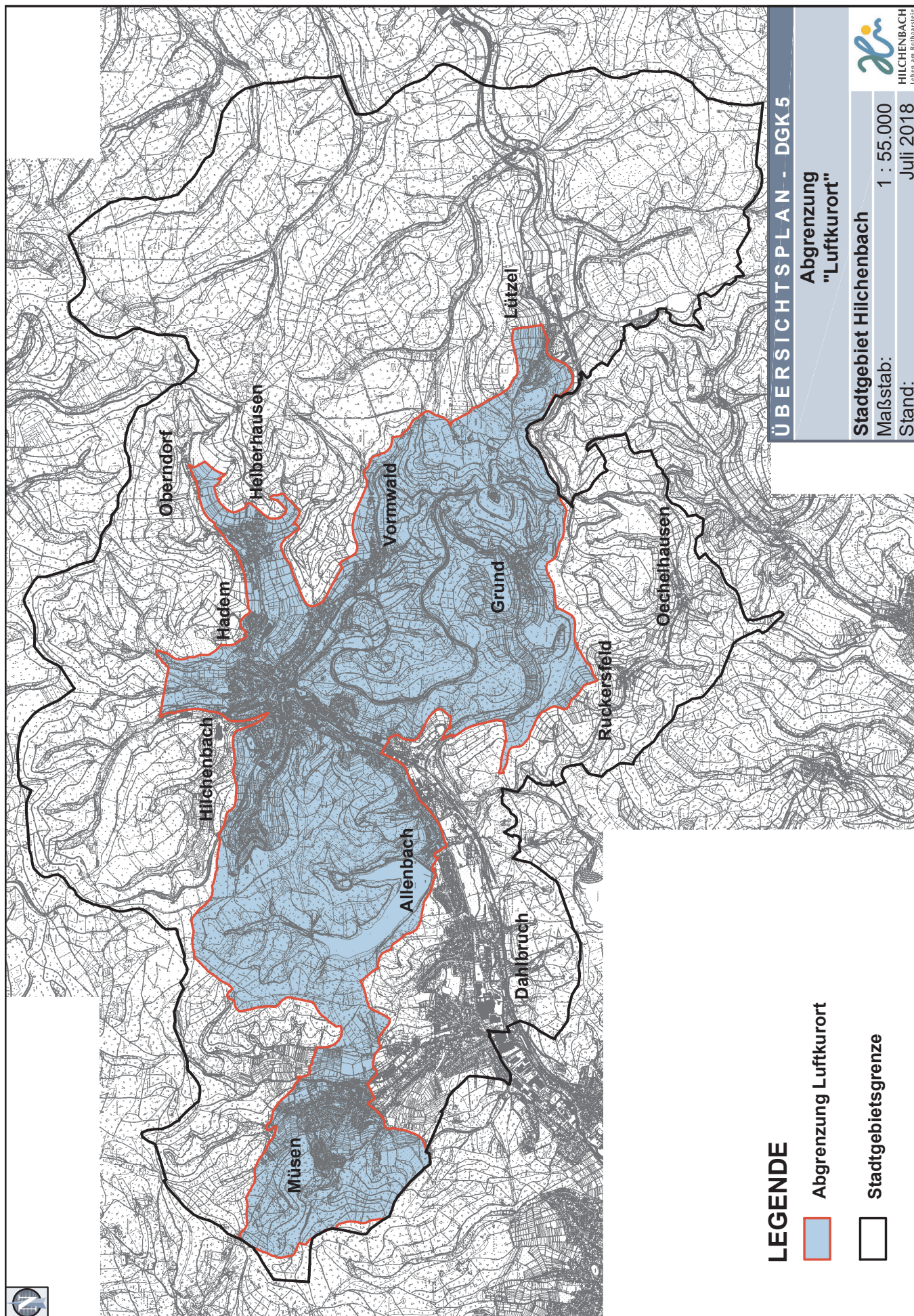
Die Anlagen 1 und 2 – textliche Darstellung der Kurgebietsgrenzen und zeichnerische Darstellung der Kurgebietsgrenzen – sind Bestandteile der Verfügung.

Kurgebiet und textliche Beschreibung

Das Kurgebiet umfasst die wichtigsten Sehenswürdigkeiten und Freizeiteinrichtungen Hilchenbachs (Hilchenbacher Marktplatz, Gerichtswiese, Wilhelmsburg, Stahlbergmuseum, Bergbausiedlung Altenberg, Ginsburg, Jung-Stilling-Geburtshaus, Freibäder, Breitenbachtalsperre, Grünflächen, Spielplätze, Barfußpfad, Kneipp-Tretbecken, Reha-Klinik, etc.). Wichtiger Bestandteil ist der Rothaarsteig und die beiden Zugangswege, das Naherholungsgebiet Ginsberger Heide und die drei Hilchenbacher Themenwanderwege: Kulturhistorischer Lernpfad, Kalorienpfad und Jung-Stilling-Rundweg.

Die Grenzen des Kurgebietes verlaufen hauptsächlich entlang von Straßen oder gut markierten Wanderwegen:

Beginnend in der Hilchenbacher Ortsmitte verläuft die Grenze oberhalb des Marktplatzes entlang der Straße *Am Backes* und des Wanderweges X5 Richtung Westen bis zum Ortsausgang und dann über die *Wanderwege X5, 5 und 3* über die *Wigrow* und am Naturfreibad Müsen vorbei nach Müsen. Hier geht es weiter in westlicher Richtung entlang der *Littfelder Straße* bis zur historischen Bergbausiedlung Altenberg. Von hier folgt die Grenze entlang des *Wanderwegs 6* bis zum Hessestein und dann dem *Wanderweg 4* und dem *Kindelsbergpfad* folgend über die Martinshardt zurück zum Ortsteil Müsen. Ab der Ecke *Hauptstraße/Kirchstraße* führt sie in östlicher Richtung über den *Wanderweg X3* und den *Kalorienpfad* zur Breitenbachtalsperre. Hier geht es die *Breitenbacher Straße* hinunter auf die *Bundesstraße B580*, der die Grenze in nordöstlicher Richtung bis zum Abzweig *Brunnenstraße* folgt. Der *Brunnenstraße* und den *Ginsterweg* entlang geht sie weiter, um dann mit einem kurzen Stich in südwestlicher Richtung ins Insbachtal und dann auf die *Kreisstraße K31* abzubiegen. Das Kurgebiet verläuft etwa 500 Meter entlang der *K31* nach Süden und biegt dann Richtung Westen auf einen kleinen Waldweg ab um über den Wanderweg A2 auf den Kulturhistorischen Lernpfad zu treffen. Ab hier folgt die Grenze dem Kulturhistorischen Lernpfad bis zum *Weidekampen* und dann auf dem Jung-Stilling Rundweg weiter bis zur Kronprinzeneiche. Ab der Kronprinzeneiche verläuft das Kurgebiet entlang der *Bundesstraße B62* Richtung Osten nach Lützel. In der Mitte des Ortsteils Lützel biegt die Grenze an der Kreuzung *An der Stern* in nördlicher Richtung auf den Wanderweg *Rothaarsteig* ab. Diesem folgt sie bis zum Skilift um von dort in nordöstlicher Richtung zum Forsthaus Ginsberg abzukürzen und dann wieder auf den *Rothaarsteig* zu treffen. Den *Rothaarsteig* entlang geht es ein kurzes Stück in nördlicher Richtung und dann in nordwestlicher Richtung entlang des *Rothaarsteig-Zugangsweges* Richtung Vormwald. Oberhalb Vormwalds, an der Kreuzung *Am Steimel*, biegt der Grenzverlauf dann auf dem *Wanderweg X10* ab und folgt diesem bis zum Wanderparkplatz Burg Seifen. Von hier führt die Grenze ein Stück entlang des *Rothaarsteig-Zugangsweges* und dann nordöstlich entlang des Löffelpfades bis nach Oberndorf. Von dort folgt sie der Landstraße 713 Richtung Helberhausen, um in der Ortsmitte wieder auf den *Rothaarsteig-Zugangsweg* Richtung Hadem abzubiegen. In Hadem folgt sie in nördlicher Richtung der Straße *Auf dem Stulk* um oberhalb des *Hotels Am Sonnenhang* mit einem Stich in westlicher Richtung zum Friedhof zu gelangen. Von dort geht es entlang der *Schützenstraße* wieder zurück in die Hilchenbacher Ortsmitte bis zur Abzweigung *Am Backes*.



631

**Richtlinie
zur Berücksichtigung von bürgerschaftlichem
Engagement im Rahmen von Zuwendungen im
Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie**

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation,
Digitalisierung und Energie

Vom 17. Juli 2018

1

Rechtsgrundlage

Nach Nummer 2.4.2 zu § 44, Teil I oder Nummer 2.3.2 zu § 44 Teil II des Runderlasses des Finanzministeriums „Verwaltungsvorschriften zur Landeshaushaltsordnung“ vom 30. September 2003 (MBL NRW. S. 1254), der zuletzt durch Runderlass vom 24. September 2007 (MBL NRW. S. 688) geändert worden ist, kann bürgerschaftliches Engagement nach näherer Maßgabe dieser Förderrichtlinien berücksichtigt werden.

2

Gegenstand der Förderung

Bürgerschaftliches Engagement in der Form von freiwilligen, unentgeltlichen Arbeiten kann als fiktive Ausgabe in die Bemessungsgrundlage für die Zuwendung an eine natürliche oder juristische Person einbezogen werden.

3

Zuwendungsvoraussetzung

Die als bürgerschaftliches Engagement zu berücksichtigenden Leistungen dürfen nicht in Erfüllung einer Verpflichtung aus einem Beschäftigungsverhältnis oder einer organschaftlichen Stellung bei der Zuwendungsempfängerin oder dem Zuwendungsempfänger erbracht werden.

4

Art und Umfang, Grenze der Anerkennung

Im Rahmen bürgerschaftlichen Engagements erbrachte Arbeitsleistungen können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben eines aus Mitteln des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie geförderten Vorhabens wie folgt Berücksichtigung finden:

- a) Pro geleisteter Arbeitsstunde pauschal mit 15 Euro.
- b) Bei Arbeitsleistungen, die eine besondere fachliche Qualifikation erfordern, kann das Ministerium auf Vorschlag der Bewilligungsbehörde im Einzelfall einen höheren Betrag anerkennen.
- c) Die Höhe der fiktiven Ausgaben für bürgerschaftliches Engagement darf 20 Prozent der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben nicht überschreiten.
- d) Der Beleg der geleisteten Arbeitsstunden erfolgt durch einfache Stundennachweise, die zu unterschreiben sind. Diese müssen Namen, Datum, Dauer und Art der Leistung beinhalten und sind von der Antragstellerin oder dem Antragsteller gegenzuzeichnen.

5

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und am 31. Dezember 2022 außer Kraft.

7129

**Informationsformat und Übermittlungswege
für Anzeigen und Meldungen
gemäß der Verordnung über Verdunstungs-
kühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider
(Einführung Web-Anwendung KaVKA-42.BV)**

Runderlass des Ministeriums für Umwelt,
Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz
– V-4-8880-3.42.3 –

Vom 17. Juli 2018

1

Allgemeines

Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider können unter bestimmten Bedingungen legionellenhaltige Wassertröpfchen (Aerosole) emittieren, die beim Einatmen bei Menschen zu schweren Lungenentzündungen sogar mit Todesfolge führen können.

Ziel Verordnung über Verdunstungskühlanlagen, Kühltürme und Nassabscheider (42. BImSchV) vom 12. Juli 2017 (BGBl. I S. 2379; 2018 I S. 202) ist, bundeseinheitlich die Anwendung des Standes der Technik umzusetzen, um Gefahren zu verhindern sowie die Auswirkungen dennoch eintretender nicht ordnungsgemäßer Betriebszustände zu mindern. Aus diesem Grund enthält die Verordnung unter anderem Melde- und Anzeigepflichten für die Betreiber der betreffenden Anlagen.

2

Festlegung der elektronischen Form

Gemäß § 17 der 42. BImSchV kann die zuständige oberste Landesbehörde oder die für den Vollzug zuständige Behörde vorschreiben, dass der Betreiber für Informationen nach § 10 oder Anzeigen nach § 13 das von ihr festgelegte Format und den elektronischen Weg zu nutzen hat. Hiermit wird diese Rechtsgrundlage dahingehend konkretisiert, dass die für den Vollzug der 42. BImSchV zuständigen Behörden von den Betreibern fordern, dass mit Inkrafttreten der Anzeigepflichten am 19. Juli 2018 die Meldungen nach § 10 und Anzeigen nach § 13 den Behörden über die bundeseinheitliche Web-Anwendung KaVKA-42.BV zur Verfügung gestellt werden. Betreiber haben die Stammdaten ihrer Betriebe und Arbeitsstätten zu erfassen und geben zu den von ihnen betriebenen Verdunstungskühlanlagen, Kühltürmen und Nassabscheidern die erforderlichen Anzeigen nach § 13 und Meldungen nach § 10 über die Web-Anwendung ab.

Die Web-Anwendung ist über die Internetseite **www.kavka.bund.de** zu erreichen. Das Benutzerhandbuch wird jeweils aktuell auf der oben genannten Internetseite zur Verfügung gestellt.

2.1

Festlegung der E-Mail-Adressen der zuständigen Behörden

Die jeweils zuständige Behörde wird über eine vom System automatisch generierte Mail über den Eingang jeder Anzeige oder Meldung informiert, daher ist von dieser zu benennen, an welche E-Mail-Adresse die Nachricht zu richten ist (zum Beispiel Poststelle, Funktionspostfach, Postfach der zuständigen Organisationseinheit innerhalb der Behörde). Zudem ist eine Kontaktperson zu benennen. Soweit von einer Behörde noch keine E-Mail-Adresse und Kontaktperson für die Anwendung KaVKA-42.BV benannt worden ist, wird die E-Mail-Adresse verwendet, die in der Web-Anwendung BUBE für die jeweilige Behörde hinterlegt ist.

Die Benennung der E-Mail-Adresse sowie einer Kontaktperson sind an folgende Adresse zu richten:
kavka-42bv@lanuv.nrw.de.

2.2

Sichtung des Postfachs der zuständigen Behörden

Durch die zuständige Behörde ist sicherzustellen, dass das über die jeweils benannte E-Mail-Adresse erreichbare Postfach arbeitstäglich eingesehen wird, da bei Ein-

gang einer Meldung durch die zuständige Behörde die Einleitung von Gefahrenabwehrmaßnahmen zu prüfen ist.

2.3

Auswertung von Daten

Das Lesen und die Auswertung der erfassten Stammdaten, der Anzeigen und Meldungen sind durch die für die 42. BlmSchV zuständigen Behörden innerhalb ihrer jeweiligen Zuständigkeit möglich. Im Fall der Gefahrenabwehr können bei Bedarf nach vorheriger Abstimmung der betroffenen Behörden über die Verwaltungsgrenzen hinaus Leserechte durch den Landes-Administrator freigeschaltet werden.

3

Landes-Administrator

Die Aufgabe des Landes-Administrators wird durch das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen wahrgenommen.

Kontaktdaten:

E-Mail: kavka-42bv@lanuv.nrw.de

Tel.: 0201 / 7995-1863

4

Schlussbestimmungen

Dieser Runderlass tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft. Er tritt am 30. Juni 2023 außer Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 427

751

Änderung des Runderlasses „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen – progres.nrw – Programmbereich Klimaschutz und -anpassung in Kommunen“

Runderlass des Ministeriums für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie

Vom 23. Juli 2018

1

Der Runderlass des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz „Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zu kommunalen Klimaschutz- und Klimaanpassungsmaßnahmen des Landes Nordrhein-Westfalen – progres.nrw – Programmbereich Klimaschutz und -anpassung in Kommunen“ vom 21. April 2017 (MBl. NRW. S. 463, ber. S. 503), wird wie folgt geändert:

1. Nummer 6.1.1 wird Nummer 6.2.
2. Nummer 6.1.2 wird gestrichen.
3. Die bisherige Nummer 6.2 wird Nummer 6.3.
4. Nummer 6.2.1 wird Nummer 6.3.1 und in Satz 1 wird nach dem Wort „Projektförderung“ die Angabe „,NBest-Bau“ eingefügt.
5. Nummer 6.2.2 wird Nummer 6.3.2.
6. Nummer 6.2.3 wird Nummer 6.3.3.

2

Dieser Runderlass tritt mit Veröffentlichung in Kraft.

– MBl. NRW. 2018 S. 428

764

Satzung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes vom 2. Mai 2018

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur
- § 2 Aufgaben
- § 2 a Verbundzusammenarbeit mit der Sparkassen-zentralbank
- § 3 Stammkapital, Einzelanteile

II. Organe des Verbandes

- § 4 Organe
- § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 6 Aufgaben der Verbandsversammlung
- § 7 Sitzungen der Verbandsversammlung
- § 8 Zusammensetzung des Vorstandes
- § 9 Aufgaben des Vorstandes
- § 10 Sitzungen des Vorstandes
- § 11 Ausschüsse des Vorstandes
- § 12 Ehrenamtlichkeit, Tätigkeitsdauer
- § 13 Bestellung der Vorstandsvorsteherin / des Vorstandsvorstehers
- § 14 Aufgaben der Vorstandsvorsteherin / des Vorstandsvorstehers

III. Einrichtungen des Verbandes

- § 15 Arbeitsgemeinschaften, Obsteuerausschuss, Trägerschaft
- § 16 Geschäftsstelle
- § 17 Prüfungsstelle

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbandes

- § 18 Rechnungsjahr
- § 19 Budget, Umlageberechnung
- § 20 Deckung der Verbandskosten
- § 21 Gewinnausschüttung
- § 22 Rechnungslegung
- § 23 Haftung

V. Trägerschaft des Verbandes an einer Mitglieds-sparkasse

- § 23 a Trägerschaft an einer Mitgliedssparkasse

VI. Schlussbestimmungen

- § 24 Veränderungen des Verbandsgebietes und des Mitgliederbestandes
- § 25 Bekanntmachungen
- § 26 Auflösung des Verbandes
- I. Die Verbandsversammlung des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes hat in ihrer Sitzung am 2. Mai 2018 gemäß § 33 Satz 1 des Sparkassengesetzes Nordrhein-Westfalen (Sparkassengesetz – SpkG) vom 18. November 2008 (GV. NRW. S. 696), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966) geändert worden ist, in Verbindung mit § 6 Absatz 3 Buchstabe a) der Verbandssatzung vom 3. November 2014 (MBl. NRW. S. 658) beschlossen, dass die Verbandssatzung geändert wird.
- II. Die Satzungsänderung ist gemäß § 33 Satz 3 SpkG in Verbindung mit § 39 Absatz 1 und Absatz 2 SpkG am 6. Juli 2018 vom Ministerium der Finanzen des Landes Nordrhein-Westfalen genehmigt worden.
- III. Die Satzungsänderung tritt mit dem Tage nach der Bekanntmachung im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen in Kraft.

I. Allgemeine Bestimmungen**§ 1****Mitglieder, Name, Sitz, Rechtsnatur**

(1) Der von den Sparkassen und ihren kommunalen Trägern im Landesteil Nordrhein gebildete

Rheinische Sparkassen- und Giroverband

mit dem Sitz in Düsseldorf ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Er ist befugt, ein Siegel zu führen.

(2) Der Verband ist Mitglied des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes. Er ist ferner an der Provinzial Rheinland Holding und der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse beteiligt.

(3) Der Verband ist berechtigt, von seinen Mitgliedssparkassen Umlagen zu erheben.

§ 2**Aufgaben**

(1) Der Verband dient dem Sparkassenwesen durch Unterstützung der Mitgliedssparkassen bei der Erfüllung ihres öffentlichen Auftrags, durch Förderung der Wettbewerbsfähigkeit der Sparkassen und durch Wahrnehmung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten. Ihm obliegt insbesondere

1. die Beobachtung der Entwicklungen im Finanzdienstleistungsbereich und die Entwicklung geeigneter Geschäftsstrategien in Zusammenarbeit mit den Mitgliedssparkassen, den Verbundpartnern und anderen Einrichtungen der Sparkassen-Finanzgruppe,
2. die Beratung der Verbandsmitglieder in allen Sparkassenangelegenheiten, insbesondere die Beratung der Mitgliedssparkassen in geschäftspolitischen, betriebswirtschaftlichen und juristischen Fragen sowie die Beratung hinsichtlich der Bereitstellung einer leistungsfähigen EDV-Infrastruktur,
3. die Förderung und Unterstützung der beruflichen Personalentwicklungs- und Bildungsarbeit der Mitgliedssparkassen und ihrer Gemeinschaftseinrichtungen,
4. die Vertretung gemeinsamer Interessen der Mitgliedssparkassen,
5. die Wahrnehmung allgemeinwirtschaftlicher Belange im Sparkassenwesen des Verbandsgebietes,
6. die Durchführung von Maßnahmen der Werbung, Öffentlichkeitsarbeit und Marktforschung,
7. die Bildung und Unterhaltung eines Stützungsfonds im Rahmen des Sicherungssystems der Sparkassen-Finanzgruppe als rechtlich unselbständiges Sondervermögen und mit spezifischen Informations- und Einwirkungsrechten zur Vermeidung und Beseitigung von Stützungsfällen und eines Reservefonds, diesen bis zu seiner Zweckerreichung, sowie eines Reservefonds zur Unterstützung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale,
8. die Durchführung besonderer Maßnahmen, die die Verbandsversammlung beschließt.

(2) Im Rahmen dieser Aufgaben kann sich der Verband an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform einer juristischen Person des öffentlichen Rechts mit oder ohne Übernahme einer Gewährträger- oder Trägerstellung beteiligen und sich an anderen Einrichtungen beteiligen oder solche schaffen.

(3) Der Verband berät die Aufsichtsbehörden gutachtlich.

(4) Der Verband führt Prüfungen bei den Mitgliedssparkassen durch.

(5) Der Verband kann besondere Leistungen für Mitgliedssparkassen oder Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe übernehmen.

§ 2 a**Verbundzusammenarbeit mit der Sparkassenzentralbank**

(1) Der Verband unterstützt und fördert die Zusammenarbeit der Mitgliedssparkassen im Verbund mit der Spar-

kassenzentralbank. Die Verbundzusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage langfristiger vertraglicher Vereinbarungen und umfasst insbesondere folgende Maßnahmen:

- a) vertikale Marktbearbeitung zwischen Sparkassen und Sparkassenzentralbank;
 - b) Dokumentation der Verbundaktivitäten mit der Sparkassenzentralbank.
- (2) Der Verband kann sich bei Wahrnehmung seiner Aufgaben Tochterunternehmen und Verbundunternehmen bedienen.

§ 3**Stammkapital, Einzelanteile**

(1) Der Verband wird von den Mitgliedssparkassen mit einem Stammkapital ausgestattet.

(2) Die Mitgliedssparkassen sind am Stammkapital mit Einzelanteilen beteiligt, die nach Maßgabe der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten der Mitgliedssparkassen zu einem bestimmten Stichtag festgesetzt werden. Als anrechnungsfähige Verbindlichkeiten sind hereingenommene Mittel aus Spareinlagen und sonstigen Einlagen sowie aus dem Verkauf von Namens-, Order- und Inhaberschuldverschreibungen im Umlauf anzusetzen.

(3) Wird das Stammkapital erhöht oder herabgesetzt, werden die Einzelanteile zu einem bestimmten Stichtag neu festgesetzt. Dabei werden inzwischen eingetretene Veränderungen der anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten berücksichtigt. Die Beträge, um die sich die Einzelanteile der Sparkassen erhöhen oder vermindern, sind durch Zahlung auszugleichen, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(4) Spätestens 5 Jahre nach der letzten Neufestsetzung der Einzelanteile nach den Absätzen 2 und 3 werden die Einzelanteile neu festgesetzt. Die Neufestsetzung kann in begründeten Ausnahmefällen um zwei Jahre verschoben werden. Ergibt sich aus Maßnahmen nach §§ 27, 29 und 30 des Sparkassengesetzes eine Verschiebung von anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten zwischen Mitgliedssparkassen, so können die Einzelanteile der beteiligten Sparkassen jederzeit berichtigt werden. Absätze 2 und 3 gelten entsprechend.

II. Organe des Verbandes**§ 4****Organe**

(1) Organe des Verbandes sind:

die Verbandsversammlung,
der Verbandsvorstand,
die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher.

(2) Die Funktionsbezeichnungen dieser Satzung werden in weiblicher und männlicher Form geführt.

§ 5**Zusammensetzung der Verbandsversammlung**

(1) Mitglieder der Verbandsversammlung sind die von den Mitgliedssparkassen und ihren kommunalen Trägern entsandten Vertreterinnen und Vertreter. Ferner gehört der Verbandsversammlung die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher an.

(2) Jede Sparkasse und ihr Träger entsenden in die Verbandsversammlung:

- a) die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Verwaltungsrates oder ein ordentliches Mitglied des Verwaltungsrates,
- b) die Hauptverwaltungsbeamtin / den Hauptverwaltungsbeamten des kommunalen Trägers, bei Zweckverbandssparkassen die Hauptverwaltungsbeamtin / den Hauptverwaltungsbeamten eines Zweckverbandsgliedes,
- c) die Vorsitzende / den Vorsitzenden des Vorstandes.

Die Entsendung erfolgt für die Dauer der Wahlzeit der Vertretung des kommunalen Trägers.

(3) Die Mitglieder der Verbandsversammlung nach Absatz 2 werden von ihren Stellvertreterinnen und Stellver-

treten in den dort genannten Ämtern vertreten. Für das ordentliche Mitglied des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Buchstabe a) entsendet die Vertretung des kommunalen Trägers aus dem Kreise der ordentlichen Mitglieder des Verwaltungsrates eine Vertretung und eine Ersatzvertretung. Bei Zweckverbandssparkassen entsendet die Vertretung des kommunalen Trägers aus dem Kreise der Hauptverwaltungsbeamten der Zweckverbandsmitglieder eine Vertretung und sofern möglich eine Ersatzvertretung. Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher wird von ihrer / seiner Stellvertretung vertreten. Die Stellvertretung findet nur statt, wenn die vertretene Person verhindert ist.

(4) Die Mitgliedschaft in der Verbandsversammlung erlischt, wenn ein Mitglied das in den Absätzen 1 und 2 für die Mitgliedschaft vorausgesetzte Amt verliert. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Mitglieds der Verbandsversammlung nach Absatz 2 Buchstaben a) und b) wird von der Vertretung des kommunalen Trägers ein nachfolgendes Mitglied für den Rest der Wahlzeit des ausscheidenden Mitglieds entsandt.

(5) Die / Der Vorsitzende der Verbandsversammlung und eine 1., 2. und 3. Stellvertretung werden aus dem Kreise der Mitglieder nach Absatz 2 auf die Dauer der Wahlzeit der Vertretungen der kommunalen Träger der Mitgliedssparkassen gewählt. Drei der in Satz 1 genannten Personen müssen Vorsitzende des Verwaltungsrates (Mitglied der Trägervertretung) oder Hauptverwaltungsbeamte – Absatz 2 Buchstaben a) und b) –, eine muss dem Vorstand einer Mitgliedssparkasse vorsitzen – Absatz 2 Buchstabe c) – sein. Die Reihenfolge der für die Stellvertretungen zu berücksichtigenden Personengruppen wechselt turnusgemäß nach Ablauf der Wahlperiode in der Weise, dass in jeder zweiten Wahlperiode das vorsitzende Mitglied des Vorstandes einer Mitgliedssparkasse erste Stellvertretung ist. Scheidet die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder eine Stellvertretung mehr als ein Jahr vor Ablauf der Wahlzeit aus, so findet in gleicher Weise eine Nachwahl statt. Scheidet die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung oder eine Stellvertretung weniger als ein Jahr vor Ablauf der Wahlzeit aus, so kann in gleicher Weise eine Nachwahl stattfinden.

§ 6

Aufgaben der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung legt die allgemeinen Grundsätze fest, nach denen die Aufgaben des Verbandes zu erfüllen sind.

(2) Die Verbandsversammlung bestimmt:

- a) die Vorsitzende / den Vorsitzenden sowie ihre / seine Stellvertretungen,
- b) die Mitglieder des Verbandsvorstandes und deren Stellvertretungen,
- c) über das Erlöschen der Mitgliedschaft im Verbandsvorstand in Zweifelsfällen und über die Abberufung eines Mitglieds des Verbandsvorstandes aus wichtigem Grund,
- d) die Verbandsvorsteherin / den Verbandsvorsteher.

(3) Die Verbandsversammlung beschließt über:

- a) die Änderungen der Satzung des Verbandes und des Sparkassenstützungsfonds des Rheinischen Sparkassen- und Giroverbandes und des Reservefonds sowie des Reservefonds zur Unterstützung der Landesbank Hessen-Thüringen Girozentrale,
- b) die Festsetzung, Erhöhung und Herabsetzung des Stammkapitals nach § 3 Absätze 1 und 3, den Abschluss der Leistung von Ausgleichszahlungen nach § 3 Absatz 3 und die Beibehaltung des Stammkapitals nach § 24 Absätze 1 und 2,
- c) die Feststellung des Jahresabschlusses, die Entlastung des Verbandsvorstandes und der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers sowie die Bestimmung des Abschlussprüfers,
- d) die Übernahme der Trägerschaft des Verbandes an einer Mitgliedssparkasse nach § 38 Absatz 2 des Sparkassengesetzes sowie die Rückübertragung der

Trägerschaft auf den früheren kommunalen Träger nach § 38 Absatz 4 des Sparkassengesetzes,

- e) sonstige Angelegenheiten, wenn sie vom Verbandsvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt werden.

§ 7

Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung wird auf Beschluss des Verbandsvorstandes von der / dem Vorsitzenden mindestens einmal im Jahr einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies ein Viertel der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung unter Angabe des Gegenstandes der Beratung verlangt.

(2) Die Einladung mit Tagesordnung muss mindestens 4 Wochen vor der Sitzung an die Mitgliedssparkassen zu Händen der Mitglieder der Verbandsversammlung abgesandt werden. In Fällen besonderer Dringlichkeit kann die Frist auf Beschluss des Verbandsvorstandes abgekürzt werden.

(3) Die Verbandsversammlung kann Änderungen der Tagesordnung mit Stimmenmehrheit von drei Vierteln beschließen. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung kann zu einem Tagesordnungspunkt Vorschläge machen. In den Fällen des § 6 Absatz 2 sind sie 2 Wochen vor der Sitzung beim Verband einzureichen.

(4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind nicht öffentlich. Die / Der Vorsitzende der Verbandsversammlung kann Dritten die Teilnahme gestatten. Die Sitzungen können mit einer öffentlichen Kundgebung verbunden werden.

(5) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sich die Hälfte der satzungsmäßigen Zahl der Mitglieder der Verbandsversammlung in die Anwesenheitsliste eingetragen hat und anwesend ist. Beschlussunfähigkeit wird nur auf Antrag festgestellt. Ist die Verbandsversammlung nicht beschlussfähig, kann binnen 2 Wochen eine neue Sitzung zur Erledigung der gleichen Tagesordnung mit einer Einladungsfrist von weiteren 2 Wochen einberufen werden. Diese Sitzung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung zu der zweiten Sitzung ausdrücklich hinzuweisen.

(6) Die Mitglieder der Verbandsversammlung handeln nach ihrer freien, nur durch die Rücksicht auf das öffentliche Wohl und die Aufgaben des Verbandes bestimmten Überzeugung. Sie sind an Weisungen nicht gebunden.

(7) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher hat jederzeit das Recht, das Wort zu ergreifen und Anträge zu stellen.

(8) Die Abstimmung in der Verbandsversammlung erfolgt grundsätzlich nach dem gleichen Stimmrecht. Wird die Abstimmung nach Anteilen am Stammkapital des Verbandes beantragt, so gelten Sätze 3 und 4. Jedes Mitglied der Verbandsversammlung nach § 5 Absatz 2 hat eine Grundstimme. Beträgt der Anteil der Sparkasse am Stammkapital des Verbandes mehr als 1,5 v. H., so hat jedes von ihr und ihrem Träger entsandte Mitglied für jede weiteren angefangenen 1,5 v. H. je eine Zusatzstimme.

(9) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, der Beschluss zu § 6 Absatz 3 Buchstabe a) mit 2/3 Stimmenmehrheit. Grundsätzlich wird offen durch Handzeichen abgestimmt. Beantragt ein Mitglied der Verbandsversammlung geheime Abstimmung, ist über diesen Antrag offen abzustimmen. Der Antrag ist angenommen, wenn ihm mehr als 25 v. H. der anwesenden Mitglieder der Verbandsversammlung zustimmen. Im Übrigen gilt § 50 der Gemeindeordnung.

(10) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die / der Vorsitzende der Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher unterzeichnen.

(11) Der Versand von Unterlagen kann auch elektronisch erfolgen.

§ 8**Zusammensetzung des Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorstand besteht aus dem vorsitzenden Mitglied der Versammlung als Vorsitzende / Vorsitzendem, der/dem Landesobfrau/-mann und 18 weiteren Mitgliedern der Versammlung. Ferner gehören ihm die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher sowie die/der Bundesobfrau/-mann der Sparkassenverbände im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V. an, sofern dem Vorstand einer Mitgliedssparkasse angehörig. Ist die/der Landesobfrau/-mann zugleich Bundesobfrau/-mann der Sparkassenverbände im Deutschen Sparkassen- und Giroverband e.V., so gehört auch die oder der stellvertretende Landesobfrau/-mann dem Verbandsvorstand an.

(2) Die weiteren Mitglieder werden zu zwei Dritteln aus den in § 5 Absatz 2 Buchstaben a) und b) genannten Personengruppen und zu einem Drittel aus der in § 5 Absatz 2 Buchstabe c) genannten Personengruppe gewählt. Dabei soll die angemessene Berücksichtigung der anderen Gruppierungen des Sparkassenwesens im Landesteil Nordrhein angestrebt werden.

(3) Für die Vorsitzende / den Vorsitzenden werden aus dem Kreis der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 eine 1., 2. und 3. Stellvertretung entsprechend § 5 Absatz 5 gewählt. Für jedes weitere Mitglied wird entsprechend Absatz 2 eine Stellvertretung gewählt. Die/der Landesobfrau/-mann und die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher werden durch ihre Stellvertretungen vertreten. Die Stellvertretung findet nur dann statt, wenn die vertretene Person verhindert ist.

(4) Die Wahlen nach Absätzen 2 und 3 Sätze 1 und 2 erfolgen auf die Dauer der Wahlzeit, die für die Trägervertretungen der Mitgliedssparkassen gilt.

(5) § 5 Absatz 4 gilt entsprechend. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf seiner Wahlzeit aus dem Verbandsvorstand aus, so kann eine Nachwahl nach den für die Wahl geltenden Vorschriften stattfinden.

§ 9**Aufgaben des Verbandsvorstandes**

(1) Der Verbandsvorstand legt die Tagesordnung für die Sitzung der Versammlung fest, bereitet die Beschlüsse der Versammlung, insbesondere durch die Vorlage von Vorschlägen, vor, unterrichtet sie über alle wichtigen Angelegenheiten des Verbandes und erteilt auf Verlangen Auskunft über bestimmte Beschlüsse des Verbandsvorstandes. Er entscheidet auch über solche Angelegenheiten, die ihm nicht in den folgenden Absätzen zugewiesen sind, wenn sie ihm von der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher vorgelegt werden.

(2) Der Verbandsvorstand ist zuständig für:

- a) die Wahl der stellvertretenden Personen der oder des Vorsitzenden des Verbandsvorstandes,
- b) die Wahl der Mitglieder, die vom Verband für Organe der Provinzial Rheinland Holding und solcher Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, an deren Trägerschaft der Verband beteiligt ist, benannt oder entsandt werden,
- c) die Anstellung der Verbandsgeschäftsführerin / des Verbandsgeschäftsführers und der Leitung der Prüfungsstelle sowie ihrer Stellvertretung,
- d) die Wahl des Mitgliedes nach § 14 Absatz 3 Satz 2.

(3) Der Verbandsvorstand beschließt:

- a) die Neufestsetzung der Einzelanteile der Mitgliedssparkassen am Stammkapital nach § 3 Absatz 4 Satz 1 und den Stichtag für Neufestsetzungen nach § 3 Absätze 2 bis 4 einschließlich einer Verschiebung nach § 3 Absatz 4 Satz 2,
- b) Grundsätze für die Aufstellung und Ausführung des Budgets,
- c) nach Kenntnisnahme des Budgets und der Stellenübersicht die Höhe der Verbandsumlagen,

- d) die Sonderregelungen nach § 24 Absatz 1 Satz 5 und Absatz 2 Satz 4,
- e) die Aufnahme von Darlehen,
- f) die Stellungnahme zum Jahresabschluss und zum Prüfungsbericht.

Im Fall einer Verschiebung nach § 3 Absatz 4 Satz 2 ist der Beschluss in der nächsten Versammlung zu begründen.

(4) Der Verbandsvorstand entscheidet ferner über:

- a) die Richtlinien für die Arbeitsgemeinschaften und den Obleuteausschuss,
- b) den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, die den Zwecken des Verbandes dienen,
- c) die Eingehung und Aufgabe einer Beteiligung, sowie Änderungen von Gesellschaftsverträgen und Satzungen nach §§ 1 Absatz 2, 2 Absatz 2; wenn es sich um eine wesentliche Beteiligung oder Änderung handelt, legt der Verbandsvorstand sie der Versammlung zur Beschlussfassung vor,
- d) die Durchführung der Liquidation im Falle der Auflösung des Verbandes und die Verwendung des verbleibenden Vermögens nach § 26.

§ 10**Sitzungen des Verbandsvorstandes**

(1) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsvorstand im Einvernehmen mit dessen Vorsitzendem nach Bedarf sowie dann ein, wenn die oder der Vorsitzende oder mindestens 3 Vorstandsmitglieder dies unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangen.

(2) Die Einladung muss die Tagesordnung enthalten und soll 2 Wochen vor der Sitzung abgesandt werden. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorstand – auch nachträglich – auf die Einhaltung der Frist verzichten.

(3) Die Sitzungen sind nicht öffentlich. An ihnen nehmen die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer, ihre / seine Stellvertretung und die Leitung der Prüfungsstelle mit beratender Stimme teil. Darüber hinaus kann für einzelne Punkte der Tagesordnung die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher Mitarbeitende des Verbandes, der Verbandsvorstand andere Personen zuziehen.

(4) Der Verbandsvorstand ist beschlussfähig, wenn die oder der Vorsitzende, 12 Mitglieder nach § 8 Absatz 2 oder 3 und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher anwesend sind. § 7 Absatz 5 Sätze 3 bis 5 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort in Satz 3 genannten Fristen je eine Woche betragen.

(5) Die Mitglieder des Verbandsvorstandes handeln nach ihrer freien Überzeugung und sind an Weisungen nicht gebunden.

(6) Beschlüsse werden nach gleichem Stimmrecht und mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse nach § 9 Absatz 3 Buchstabe e), Absatz 4 Buchstaben c) und d) bedürfen einer Stimmenmehrheit von zwei Dritteln. Bei der Beratung und Entscheidung nach § 9 Absatz 2 Buchstabe c) über die Anstellung der Leiterin / des Leiters der Prüfungsstelle und ihrer / seiner Stellvertretungen dürfen die dem Verbandsvorstand angehörenden Vorstandsmitglieder von Mitgliedssparkassen nicht mitwirken.

(7) Beschlüsse werden in der Regel in Präsenzsitzungen gefasst. In Einzelfällen kann die / der Vorsitzende oder, bei Verhinderung, ihre / seine Stellvertretung schriftliche Abstimmungen, Abstimmungen per Telefax, E-Mail die der Textform des § 126b BGB genügt, mündliche oder fernmündliche Abstimmungen anordnen oder Abstimmungen in einer Kombination dieser Kommunikationswege festlegen, falls keine stimmberechtigte Person diesem Verfahren innerhalb einer von der / dem Vorsitzenden oder ihrer / seiner Stellvertretung festzusetzenden Frist widerspricht. Abs. 4 gilt entsprechend.

(8) Über das Ergebnis jeder Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die / der Vorsitzende und die

Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher unterzeichnen.

(9) Der Versand von Unterlagen kann auch elektronisch erfolgen.

§ 11

Ausschüsse des Verbandsvorstandes

(1) Der Verbandsvorstand kann für die Dauer seiner Wahlzeit Ausschüsse bilden, um ihnen bestimmte Angelegenheiten oder Arten von Angelegenheiten, für die er zuständig ist, zur Vorbereitung oder zur Entscheidung widerruflich zu übertragen, und ihnen eine Geschäftsordnung geben. Zu Mitgliedern dürfen neben Mitgliedern des Verbandsvorstandes auch Dritte berufen werden, deren Anzahl jedoch geringer sein muss als die der Mitglieder des Verbandsvorstandes. Der Hauptausschuss wird ausschließlich aus der Mitte des Verbandsvorstandes gebildet; dies gilt auch, soweit Stellvertretungen für den Hauptausschuss gewählt werden. Die / Der Vorsitzende des Verbandsvorstandes sitzt dem Hauptausschuss vor. §§ 8 Absatz 5, 10 Absatz 6 gelten für die Ausschüsse des Verbandsvorstandes entsprechend.

(2) Die Ausschüsse wählen, wenn der Verbandsvorstand nichts anderes bestimmt, eine / einen Vorsitzende/n aus ihrer Mitte. An den Sitzungen können die / der Vorsitzende des Verbandsvorstandes, die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher und die Verbandsgeschäftsführerin / der Verbandsgeschäftsführer auch dann teilnehmen, wenn sie nicht Mitglied des Ausschusses sind.

§ 12

Ehrenamtlichkeit, Tätigkeitsdauer

(1) Die Vorsitzenden und Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse versehen ihre Ämter ehrenamtlich.

(2) Den Mitgliedern des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse kann ein Sitzungsgeld gezahlt werden.

(3) Nach Ablauf ihrer Wahlzeit üben die Mitglieder der Verbandsversammlung, des Verbandsvorstandes und seiner Ausschüsse ihre Ämter bis zum Zusammentritt der neu gewählten Organe und Ausschüsse weiter aus.

§ 13

Bestellung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher wird auf 6 Jahre gewählt. Sie / Er ist im Hauptamt anzustellen.

(2) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher wird im Falle der Verhinderung von der Verbandsgeschäftsführerin / dem Verbandsgeschäftsführer vertreten.

§ 14

Aufgaben der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers

(1) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher entscheidet in allen nicht ausdrücklich der Verbandsversammlung oder dem Verbandsvorstand vorbehaltenen Angelegenheiten. Sie / Er unterrichtet den Verbandsvorstand und, soweit nicht der Verbandsvorstand nach § 9 Absatz 1 tätig wird, die Verbandsversammlung über alle wichtigen Angelegenheiten des Geschäftsbetriebes.

(2) Sie / Er hat die Leitung und Aufsicht über die Einrichtungen des Verbandes nach §§ 16 und 17 und ist Dienstvorgesetzte/r von dessen Dienstkräften.

(3) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband. Bei Rechtsgeschäften mit der Verbandsvorsteherin / dem Verbandsvorsteher vertritt den Verband die oder der Vorsitzende und ein weiteres Mitglied des Verbandsvorstandes.

(4) Rechtsgeschäftliche Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform.

(5) Die Verbandsvorsteherin / Der Verbandsvorsteher kann die Ausübung seiner Befugnisse für bestimmte Geschäftsbereiche übertragen.

III. Einrichtungen des Verbandes

§ 15

Arbeitsgemeinschaften, Obleuteausschuss, Trägersausschuss

(1) Die Vorständinnen und Vorstände der Sparkassen eines Regierungsbezirkes bilden eine Arbeitsgemeinschaft. Der Verbandsvorstand kann eine andere Gebietseinteilung vorsehen und weitere Arbeitsgemeinschaften bilden. Jede Arbeitsgemeinschaft wählt unter der Leitung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers ihren Vorsitzenden (Obfrau oder Obmann) und dessen Stellvertretungen. Aufgabe der Arbeitsgemeinschaften ist die Beratung fachlicher Angelegenheiten. Bei Abstimmungen hat jede Sparkasse eine Stimme.

(2) Die Obfrauen und Obmänner bilden den Obleuteausschuss. Er wählt unter der Leitung der Verbandsvorsteherin / des Verbandsvorstehers seinen Vorsitzenden (Landesobfrau/-mann) und dessen Stellvertretungen. Dem Obleuteausschuss obliegt der Erfahrungsaustausch sowie die Beratung des Verbandsvorstandes über wichtige Fragen der Sparkassenpraxis.

(3) Das Nähere wird in den Richtlinien über die Arbeitsgemeinschaften und den Obleuteausschuss geregelt.

(4) Die Vertreterinnen und Vertreter der kommunalen Träger im Verbandsvorstand bilden den Trägersausschuss. Aufgabe des Trägersausschusses ist es, in wichtigen Sparkassenangelegenheiten den Erfahrungsaustausch zwischen den kommunalen Trägern zu pflegen und den Verband unter besonderer Berücksichtigung der kommunalen Belange zu beraten. Der Trägersausschuss kann sich selbst eine Geschäftsordnung geben.

§ 16

Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle wird von der Verbandsgeschäftsführerin / dem Verbandsgeschäftsführer, im Verhinderungsfalle von dessen Stellvertretung, geleitet.

(2) Die Geschäftsstelle bearbeitet alle Angelegenheiten des Verbandes, soweit nicht die Prüfungsstelle zuständig ist, insbesondere erledigt sie die laufenden Geschäfte.

§ 17

Prüfungsstelle

(1) Die Prüfungsstelle wird von der Prüfungsstellenleiterin / dem Prüfungsstellenleiter (Revisionsdirektor/in) geleitet. Sie/Er hat eine oder mehrere Stellvertretungen. Die Leiterin / Der Leiter der Prüfungsstelle und dessen Stellvertretungen müssen öffentlich bestellte Wirtschaftsprüferinnen und Wirtschaftsprüfer sein.

(2) Die Prüfungsstelle führt bei Sparkassen – ggf. auch bei externen Stellen des Rechnungswesens – Prüfungen durch, die vorgeschrieben oder von der Sparkasse veranlasst worden sind oder auf eigener Zuständigkeit beruhen. Sie kann auch die Prüfung anderer Einrichtungen der Sparkassenorganisation auf deren Veranlassung übernehmen.

(3) Die Prüfungsstelle ist bei der Ausübung ihrer Tätigkeit unabhängig und an Weisungen nicht gebunden.

(4) Die Prüfungsstelle führt ihre Prüfungen nach Maßgabe der für Wirtschaftsprüfer/-innen und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften geltenden Rechtsvorschriften und Berufsgrundsätze in eigener Verantwortung durch. Die hierfür vom Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V. (IDW) entwickelten Standards sind zu beachten.

IV. Wirtschaftliche Verhältnisse des Verbandes

§ 18

Rechnungsjahr

Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19

Budget, Umlageberechnung

(1) Spätestens 6 Wochen vor Beginn des Rechnungsjahres legt die Verbandsvorsteherin / der Verbandsvorsteher

dem Vorstand den Entwurf des Budgets für das kommende Jahr zur Kenntnisnahme vor. Dem Budget ist eine Stellenübersicht beizufügen. Aus dem Budget ist die Höhe der für den Kernhaushalt und die Sonderhaushalte des Verbandes zu erhebenden Umlagen ersichtlich. Das Budget ist so zu gliedern, dass nach Ablauf des Rechnungsjahres eine geordnete Gegenüberstellung mit der Erfolgsrechnung möglich ist, unbeschadet der zusätzlichen im Budget erscheinenden erfolgsneutralen Posten. Der Vorstand erlässt Grundsätze für die Aufstellung und Ausführung des Budgets. In den Grundsätzen ist auch der Inhalt des Budgets festzulegen.

(2) Bei den Budgetansätzen und der Führung der Verbandsgeschäfte sind die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu wahren.

(3) Übernimmt der Verband nach § 2 Absatz 5 für eine einzelne Mitgliedssparkasse oder für Mitglieder der Sparkassen-Finanzgruppe besondere Leistungen, kann er ein angemessenes Entgelt verlangen.

§ 20

Deckung der Verbandskosten

(1) Soweit die eigenen Einnahmen des Verbandes zur Deckung der Verbandskosten nicht ausreichen, wird von den Mitgliedssparkassen nach dem Verhältnis ihrer anrechnungsfähigen Verbindlichkeiten (§ 3 Absatz 2 Satz 2) am 31. Oktober des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres eine Umlage erhoben.

(2) Der Verband kann für einen außerordentlichen Bedarf auf sein Vermögen zurückgreifen oder Darlehen aufnehmen.

§ 21

Gewinnausschüttung

Die Einnahmen des Verbandes bei der Provinzial Rheinland Holding, der LBS Westdeutsche Landesbausparkasse, der dwpbank und aus unmittelbaren und mittelbaren Beteiligungen an sonstigen Rechtspersonen des öffentlichen Rechts, insbesondere der Landesbank Hessen-Thüringen und der DekaBank, werden den Mitgliedssparkassen nach dem Schlüssel der Einzelanteile ausgeschüttet.

§ 22

Rechnungslegung

(1) Der Verband führt seine Rechnung nach den Regeln der kaufmännischen doppelten Buchführung.

(2) Nach Ablauf des Rechnungsjahres stellt die Vorstandsvorsteherin / der Vorstandsvorsteher unverzüglich einen Jahresabschluss nach kaufmännischen Grundsätzen (§§ 242-256 HGB) unter Berücksichtigung der durch einen Umlagehaushalt bedingten Besonderheiten auf. Der Jahresabschluss besteht aus der Bilanz, der Erfolgsrechnung und den Erläuterungen.

(3) Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung durch eine Wirtschaftsprüferin / einen Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft (Abschlussprüfer) nach den allgemein für die Jahresabschlussprüfungen geltenden Grundsätzen (§§ 317-324 HGB) zu prüfen. Die Prüfung hat sich auch auf die wirtschaftlichen Verhältnisse des Verbandes zu erstrecken.

(4) Die Vorstandsvorsteherin / Der Vorstandsvorsteher legt den Jahresabschluss und den Prüfungsbericht dem Vorstand zur Stellungnahme vor. Über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Erteilung der Entlastung und die Verwendung der Überschüsse beschließt die Verbandsversammlung.

(5) Die Vorstandsvorsteherin / Der Vorstandsvorsteher stellt außerdem einen Jahresbericht über die Tätigkeit und Entwicklung des Verbandes auf. Der Jahresbericht ist den Mitgliedern des Verbandes zuzuleiten.

(6) Der Versand von Unterlagen kann auch elektronisch erfolgen.

§ 23

Haftung

(1) Der Verband haftet den Gläubigern für seine Verbindlichkeiten.

(2) Für einen Fehlbetrag haften die Mitgliedssparkassen dem Verband im Verhältnis ihrer Einzelanteile. Für uneinbringliche Beträge haften die übrigen Mitgliedssparkassen in gleicher Weise.

V. Trägerschaft des Verbandes an einer Mitgliedssparkasse

§ 23 a

Trägerschaft an einer Mitgliedssparkasse

(1) Vertretung des Trägers der übernommenen Sparkasse ist die Verbandsversammlung des Verbandes.

(2) Vorsitzendes Mitglied des Verwaltungsrates der übernommenen Sparkasse ist das vorsitzende Mitglied der Verbandsversammlung des Verbandes, sofern es sich um eine kommunale Vertretung handelt, ansonsten das erste stellvertretende vorsitzende Mitglied. Die Verbandsversammlung kann aus ihrer Mitte eine andere kommunale Vertreterin / einen anderen kommunalen Vertreter zum vorsitzenden Mitglied des Verwaltungsrates wählen. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 1 Buchstabe b) und Absatz 2 Buchstabe b) des Sparkassengesetzes und deren Stellvertretungen werden von der Verbandsversammlung des Verbandes nach Maßgabe der Vorschriften des Sparkassengesetzes gewählt.

(3) Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach § 10 Absatz 1 Buchstabe c) und Absatz 2 Buchstabe c) des Sparkassengesetzes und deren Stellvertretungen werden von der Verbandsversammlung aus einem Vorschlag der Personalversammlung der Sparkasse gewählt. Für den Vorschlag gilt § 12 Absatz 2 Satz 2 des Sparkassengesetzes.

(4) Die Verbandsversammlung kann den Vorstand ermächtigen, bei Nachwahlen gemäß § 12 Absatz 4 des Sparkassengesetzes die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates nach Absatz 2 Satz 3 und Absatz 3 sowie eine / einen ggf. zu wählende/n Beauftragungsbeamten/ in (§ 11 Absatz 3 des Sparkassengesetzes) und ihre Stellvertretungen zu wählen.

VI. Schlussbestimmungen

§ 24

Veränderungen des Verbandsgebietes und des Mitgliederbestandes

(1) Wird das Verbandsgebiet erweitert, werden die Sparkassen und Träger des neuen Gebietes Mitglieder des Verbandes. Das Stammkapital des Verbandes erhöht sich um die neu festzusetzenden Einzelanteile. Stattdessen kann das bisherige Stammkapital unter Neufestsetzung der Einzelanteile der Sparkassen beibehalten werden. Für Sätze 2 und 3 gilt § 3 entsprechend. Für ein bereits angebrochenes Rechnungsjahr bleiben die eintretenden Sparkassen umlagefrei, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(2) Wird ein Teil des Verbandsgebietes abgetrennt, scheiden die Sparkassen und die Träger des abgetrennten Gebietes aus dem Verband aus. Das Stammkapital des Verbandes ermäßigt sich um deren Einzelanteile. Für Satz 2 gilt Absatz 1 Sätze 3 und 4 entsprechend. Scheidet eine Sparkasse vor Ablauf des Rechnungsjahres aus, bleibt sie voll umlagepflichtig, soweit nichts anderes bestimmt wird.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für sonstige Fälle des Eintritts oder Ausscheidens einer Sparkasse und ihres Trägers.

§ 25

Bekanntmachungen

Die Satzung und ihre Änderungen, sowie andere Rechtsvorschriften des Verbandes, werden von der Aufsichtsbehörde im Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen veröffentlicht.

§ 26**Auflösung des Verbandes**

Im Falle der Auflösung des Verbandes findet eine Liquidation statt. § 23 findet Anwendung. Das verbleibende Vermögen wird in Höhe der Einzelanteile an die Mitgliedssparkassen ausgezahlt, im Übrigen zum Nutzen des Sparkassenwesens verwendet.

– MBl. NRW. 2018 S. 428

III.**Landschaftsverband Rheinland****14. Landschaftsversammlung Rheinland****Feststellung eines Nachfolgers**

Bekanntmachung
des Landschaftsverbandes Rheinland

Vom 24. Juli 2018

Für das in der Nacht vom 19. Juli auf den 20. Juli 2018 verstorbene Mitglied der

14. Landschaftsversammlung Rheinland

Herr Fritz Meies, CDU-Fraktion

rückt als Nachfolger das gewählte Ersatzmitglied

Herr Peter Fischer
Thomas-Mann-Straße 12
47906 Kempen

in die 14. Landschaftsversammlung Rheinland nach.

Gemäß § 7 b Absatz 6 Satz 4 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 657), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 23. Januar 2018 (GV. NRW. S. 90) stelle ich den Nachfolger mit Wirkung vom 24. Juli 2018 fest und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Köln, den 24. Juli 2018

Die Direktorin
des Landschaftsverbandes Rheinland

L u b e k

– MBl. NRW. 2018 S. 434

Hinweis:

Die Gesetz- und Verordnungsblätter, die Ministerialblätter, die Sammlung aller Gesetze und Verordnungen des Landes NRW (SGV. NRW.) sowie die Sammlung der in Teil I des MBl. NRW. veröffentlichten Erlasse (SMBL. NRW.) stehen im Intranet des Landes NRW zur Verfügung.

Dasselbe wird auch im Internet angeboten. Die Adresse ist: <https://recht.nrw.de>. Hingewiesen wird auf die kostenlosen Angebote im Internet unter der genannten Adresse. Dort finden Sie Links zu vielen qualitativ hochwertigen Rechtsangeboten.

Wollen Sie die Inhaltsangabe eines jeden neuen Gesetzblattes oder Ministerialblattes per Mail zugesandt erhalten? Dann können Sie sich in das Newsletter-Angebot der Redaktion eintragen. Adresse: <https://recht.nrw.de>, dort: Newsletter anklicken.

Einzelpreis dieser Nummer 4,95 Euro

zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 38 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 57,50 Euro (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 115,- Euro (Kalenderjahr), zahlbar im Voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 82, Fax: (02 11) 96 82/2 29, Tel. (02 11) 96 82/2 41, 40237 Düsseldorf

Von Vorabesendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Im Namen der Landesregierung, das Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, Friedrichstraße 62–80, 40217 Düsseldorf.

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177–3569